jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/4/19 5Ob72/04f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.04.2004

Norm

MRG idF WRN 1997 §16 Abs7

Rechtssatz

Für die Höhe des Befristungsabschlages gemäß § 16 Abs 7 MRG in der vor der WRN 2000 geltenden Fassung der WRN 1997 hat im Falle einer Vertragsverlängerung eine Zusammenrechnung mit der bisherigen Vertragsdauer nicht zu erfolgen. Es kommt auf die Dauer der jeweiligen Verlängerung an. Eine Anrechnung von "Vorzeiten" hat nicht zu erfolgen. Die gesonderte Behandlung der einzelnen Vertragsperioden zieht es allerdings nach sich, dass es auch für die Höhe des zulässigen Richtwertmietzinses nicht auf frühere Perioden ankommt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 72/04f
  Entscheidungstext OGH 19.04.2004 5 Ob 72/04f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119038

Dokumentnummer

JJR_20040419_OGH0002_0050OB00072_04F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at